

# Allgemeine Bedingungen (AGB) für die Lieferung von elektrischer Energie bzw. Erdgas für nicht leistungsgemessene Kunden der infra fürth gmbh

## 1. Grundsätze und Begriffsbestimmungen

Diese AGB gelten für Verträge über die Lieferung von elektrischer Energie bzw. Erdgas außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung (Sonderverträge).

Der Vertrag kommt nach Beauftragung durch den Kunden und entsprechende Bestätigung durch die infra zustande oder sobald die Strom-/Erdgaslieferung zu den beantragten Konditionen erstmalig erbracht wird. Sofern ein so genannter Online-Vertrag abgeschlossen wird, gelten zusätzlich die „Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Online-Tarife der infra fürth gmbh“. Verbrauchern steht ein 14-tägiges Widerrufsrecht zu. Die Lieferung gegenüber einem Verbraucher beginnt erst mit Ablauf der Widerrufsfrist, es sei denn der Kunde verlangt ausdrücklich eine frühere Lieferung. Jede veröffentlichte Werbung, inklusive Angaben zu Tarifen, der infra ist freibleibend und beinhaltet allein die Einladung der infra zur Abgabe einer Tarifrage.

Im Sinne dieser AGB bedeutet:

Ein Kunde ist jeder Letztverbraucher von Strom und Erdgas außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung. Als Haushaltskunde wird jeder Letztverbraucher von Strom und Erdgas außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung bezeichnet, der Strom und Erdgas überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kauft. Als Netzbetreiber wird der Betreiber benannt, aus dessen Verteilnetz der Kunde seinen Strom bzw. Erdgas entnimmt.

## 2. Geltungsbereich und Lieferung

Geliefert wird Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400/230 Volt und einer Netzfrequenz von etwa 50 Hertz am Ende des Hausanschlusses sowie Erdgas mit einem möglichst gleichbleibenden Brennwert und Druck. Die Umrechnung des am Zähler gemessenen Erdgasvolumens (m<sup>3</sup>) in thermische Energie (kWh) erfolgt gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685.

Bei Inanspruchnahme der Schwachlastregelung (Niedertarif = NT) im Bereich Strom gelten folgende Schaltzeiten: An Werktagen (Montag bis Freitag) von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen von 13 bis 24 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Fürth durchgehend bis 6 Uhr des folgenden Tages.

Wird durch das vom Kunden gewählte Preismodell der Wechsel eines Stromzählers erforderlich, so können dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Die Kosten hierfür werden dem Kunden von der infra in Rechnung gestellt.

Die infra wird von der Lieferpflicht befreit, wenn zeitliche Beschränkungen zwischen den Parteien vereinbart sind und wenn die infra durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der infra objektiv nicht möglich ist, verhindert ist.

Ist die infra gemäß dem Einzelvertrag oder diesen AGB berechtigt, dem Kunden Entgelte oder Pauschalen zu berechnen, ist das Preisblatt maßgebend, das zum Zeitpunkt der entsprechenden Leistung der infra gültig ist.

## 3. Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, der infra die Art seines Strom-/Erdgasbedarfes (Haushalt, Gewerbe oder Landwirtschaft) sowie jede Änderung der Kundenanlage unverzüglich mitzuteilen. Stellt sich heraus, dass durch eine vom Kunden nicht angezeigte Änderung der bisherigen Abrechnung zu niedrige Preise zu Grunde gelegt wurden, so wird der Unterschiedsbetrag vom Zeitpunkt der Änderung an nachberechnet. Erfolgt die Erfassung von Stromentnahmen oder -einsparungen des Kunden durch eine Zählerstandsgangmessung im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 27 des Messstellenbetriebsgesetzes oder durch eine viertelstündige registrierende Leistungsmessung und schließt der betreffende Kunde mit einem Dritten eine vertragliche Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit über einen anderen Bilanzkreis ab, ist er verpflichtet, dies der infra unverzüglich mitzuteilen. Die infra wird die Erbringung der Dienstleistung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur entbehrlich wird – auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung gegen ein angemessenes Entgelt gemäß § 41 d Abs. 1 Satz 2 EnWG ermöglichen.

## 4. Wohnsitzwechsel sowie Umzug

Der Kunde ist verpflichtet, der infra jeden Umzug innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

Der Kunde hat bei einem Umzug gegenüber der infra mindestens Kundennummer und Zählernummer sowie das Datum des Auszuges, den Zählerstand am Tag des Auszuges, den Namen und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Entnahmestelle und die neue Rechnungsanschrift des Kunden anzugeben. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der infra die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die infra einstehen muss und von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der infra zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle beim zuständigen Netzbetreiber bleibt unberührt.

Im Falle eines Umzugs des Kunden endet der Vertrag zum Auszugsdatum, wenn er die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und die infra nicht innerhalb von zwei Wochen erklärt, dass sie den Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortführen möchte. Kunden sind im Falle eines Wohnsitzwechsels bzw. eines Wechsels der Entnahmestelle zu einer außerordentlichen Kündigung ihres bisherigen Liefervertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszuges oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn die infra dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohn- bzw. Firmensitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

## 5. Preisbestandteile und -änderungen

### 5.1 Preisbestandteile

Im Strom- und im Erdgaspreis sind folgende Bestandteile enthalten:

- Energiepreis: Setzt sich zusammen aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (Beschaffungs- und Vertriebskosten)
- Selbstständige Kostenelemente

### Strom:

Netzentgelte (Netznutzungsentgelt, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung)

Steuern, Abgaben und Umlagen (§ 61 des Erneuerbare-Energie-Gesetzes (EEG) in Verbindung mit der Verordnung zum EEG-Ausgleichsmechanismus (Ausgleichsmechanismusverordnung – AusglMechV), § 26 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG), § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV), § 17 f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Netzzumlage) und § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten – Ablav), ab 2023 die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG, Stromsteuer und Umsatzsteuer sowie die Konzessionsabgabe.

### Erdgas:

Netzentgelte (Netznutzungsentgelt, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung)

Steuern, sonstige Abgaben und Umlagen (Erdgassteuer und Umsatzsteuer), die Konzessionsabgabe sowie die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO<sub>2</sub>-Preis“).

Neben dem in Ziffer 5.1 a) genannten Energiepreis hat der Kunde für die Strom- und Erdgaslieferung der infra an die Entnahmestelle des Kunden an die infra die von der infra nicht beeinflussbaren, selbstständigen Kostenelemente bei Strom und Erdgas gemäß der vorgenannten Ziffer 5.1 b) als Basis in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Höhe zu bezahlen.

### 5.2 Preisänderungen

Je nach den zwischen dem Kunden und der infra getroffenen Vereinbarungen zu Preisänderungen (= Tarif) gilt zwischen den Parteien eine Brutto-Preisgarantie, eine Netto-Preisgarantie, eine Energie-Preisgarantie oder es gelten die allgemeinen Preis Anpassungsregeln, wenn keine Preisgarantie vereinbart wird bzw. wenn die Laufzeit der Preisgarantie endet.

Bei den genannten Preisgarantien bleibt der Energiepreis während der vereinbarten Laufzeit der Preisgarantie unverändert. Preisänderungen bezüglich des Energiepreises sind während der Laufzeit der Preisgarantien bei allen im vorigen Absatz genannten Garantien ausgeschlossen.

Bei der Brutto-Preisgarantie bleiben auch die Preise der selbstständigen Kostenelemente gem. Ziffer 5.1 b) unverändert.

Bei der Netto-Preisgarantie ist ausschließlich eine Anpassung der Umsatzsteuer möglich, wenn die Voraussetzungen der folgenden Ziffer 5.2 c) vorliegen und eingehalten werden.

Bei der Energie-Preisgarantie werden Anpassungen der selbstständigen Kostenelemente gem. Ziffer 5.1 b) vorgenommen. Die Ziffer 5.2 b) oder c) sind zu beachten.

#### a) Änderung des Energiepreises

Nach Ablauf der vereinbarten Preisgarantie-Laufzeit oder bei Vereinbarungen ohne Preisgarantie ist die infra berechtigt, Preisänderungen bezüglich des Energiepreises vorzunehmen.

Preisänderungen infolge einer Änderung der Beschaffungs- und Vertriebskosten erfolgen durch die infra im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung gerichtlich überprüfen lassen. Die infra ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Kostensteigerungen und Kostensenkungen werden dabei in der jeweils tatsächlichen Höhe gleichermaßen berücksichtigt und saldiert.

Die infra überprüft die Entwicklung der Beschaffungs- und Vertriebskosten mindestens einmal jährlich. Die infra hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung infolge der Änderung der Beschaffungs- und Vertriebskosten so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie den Kostensteigerungen. Insbesondere darf die infra Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

Preisänderungen infolge einer Änderung der Beschaffungs- und Vertriebskosten werden erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Hat der Kunde der infra seine E-Mail-Adresse angegeben, kann die Mitteilung über die Preisänderung auch per E-Mail an den Kunden erfolgen.

Ändert die infra die Energiepreise (Beschaffungs- und Vertriebskosten), so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu dem Zeitpunkt zu kündigen zu dem die Preisänderung wirksam werden soll. Hierauf wird die infra den Kunden in der Mitteilung in Textform ausdrücklich hinweisen.

Der Kunde stimmt einer nach dieser Regelung durchgeführten Preisänderung des Energiepreises dadurch zu (= Zustimmungsfiktion), dass

- er von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht,
- er nach Ablauf der Kündigungsfrist weiterhin von der infra Strom und/oder Erdgas bezieht, und
- die infra im Rahmen der Mitteilung der Preisänderung an den Kunden diesen über die Gründe der Preisänderung, die rechtlichen Folgen (= Zustimmungsfiktion) einer unterlassenen Kündigung des Kunden und den Weiterbezug von Strom und/oder Erdgas durch den Kunden bei der infra nach Ablauf der dort bestimmten Kündigungsfrist informiert hat.

Sind die vorstehend genannten Voraussetzungen gegeben und zahlt der Kunde den auf die Preiserhöhung basierenden ersten Abschlag an die infra ohne Vorbehalt, gilt das bei einer Preiserhöhung im Preiserhöhungsschreiben genannte neue Entgelt als vereinbart. Gleiches gilt auch bei einer Preissenkung.

## b) Änderung der Netzentgelte

Änderungen der Netzentgelte werden unmittelbar und centgenau an den Kunden weitergegeben. Preisänderungen werden gegenüber dem Kunden insoweit wirksam, sobald die Änderungen der Netzentgelte gegenüber der infra wirksam werden. Die infra wird dem Kunden eine automatische Preisanpassung spätestens mit der auf die automatische Preisanpassung folgende Rechnungsstellung mitteilen. Die jeweils gültigen Netzentgelte werden vom zuständigen Netzbetreiber auf dessen Internetseite bekannt gegeben.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend für den Wegfall von bei Vertragsschluss bestehenden oder nach Vertragsschluss neu hinzukommenden Netzentgelten und hierdurch bedingte Preisänderungen.

## c) Änderung der Steuern, sonstige Abgaben und Umlagen sowie Konzessionsabgaben

Änderungen der selbstständigen Kostenelemente werden unmittelbar und centgenau an den Kunden weitergegeben. Preisänderungen werden gegenüber dem Kunden insoweit wirksam, sobald die Änderungen gegenüber der infra wirksam werden. Die infra wird dem Kunden eine automatische Preisanpassung spätestens mit der auf die automatische Preisanpassung folgende Rechnungsstellung mitteilen.

Die jeweils gültigen Stromumlagen werden von den Übertragungsnetzbetreibern auf deren Internetseite ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlicht. Die jeweils gültigen Erdgasumlagen werden von dem Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH ([www.tradinghub.eu](http://www.tradinghub.eu)) auf dessen Internetseiten veröffentlicht. Die aktuelle Höhe der Umlagen können dem jeweiligen Preisblatt der infra fürth entnommen werden.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend für den Wegfall von bei Vertragsschluss bestehenden oder nach Vertragsschluss neu hinzukommenden Steuern, sonstigen Abgaben und Umlagen sowie Konzessionsabgaben und hierdurch bedingte Preisänderungen.

## 6. Form und Inhalt einer Kündigung

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Kunde hat bei einer von ihm gegenüber der infra ausgesprochenen Kündigung in der Kündigungserklärung mindestens Kundennummer und Zählernummer anzugeben. Bei einem Umzug hat der Kunde zusätzlich gegenüber der infra das Datum des Auszuges, den Zählerstand am Tag des Auszuges, den Namen und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Entnahmestelle und die neue Rechnungsanschrift des Kunden für die Schlussrechnung anzugeben.

## 7. Messeinrichtung

Die von der infra gelieferte Energie wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebesgesetzes festgestellt.

7.1 Auf Verlangen des Kunden wird die infra jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der infra, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der infra zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

7.2 Sollte an der Abnahmestelle ein intelligentes oder modernes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 15 Messstellenbetriebesgesetz installiert werden, sind die evtl. daraus resultierenden höheren Netznutzungs- bzw. Messentgelte vom Kunden zu tragen.

## 8. Verbrauchsermittlung und Zutrittsrecht

8.1 Die infra ist berechtigt, zur Ermittlung des Strom-/Erdgasverbrauchs des Kunden für die Zwecke der Abrechnung

- a) die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat,
- b) die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
- c) die Ablesung der Messeinrichtung vom Letztverbraucher mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.

8.2 Die infra kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Versorgerwechsels oder wegen eines anderen berechtigten Interesses der infra an einer Überprüfung der Ablesung von Nöten ist.

8.3 Ein Haushaltskunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn eine solche diesem nicht zumutbar ist. Die infra hat bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 1 eine eigene Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen und darf hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach § 2 Satz 1 Nummer 7 des Messstellenbetriebesgesetzes und bei registrierender Lastgangmessung sind die Werte vorrangig zu verwenden, die die infra vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat. Die infra hat in der Rechnung anzugeben, wie ein von ihm verwendeter Zählerstand ermittelt wurde.

8.4 Soweit ein Letztverbraucher für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die infra aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. In diesem Fall hat die infra den geschätzten Verbrauch unter Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung anzugeben und auf Wunsch des Letztverbrauchers in Textform und unentgeltlich zu erläutern.

8.5 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder der infra den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch eine Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang vor Ort erfolgen. Diese wird rechtzeitig vor dem Betretungstermin erfolgen, wobei mindestens ein Ersatztermin angeboten werden kann. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ungehindert zugänglich sind. Von Unternehmern im Sinne von § 14 BGB ist während der Geschäftszeiten jederzeit nach vorheriger Ankündigung von einem Werktag Zutritt zu gewähren.

## 9. Vertragsstrafen

Verbraucht der Kunde Elektrizität oder Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die infra berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauches, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

Eine Vertragsstrafe kann die infra auch dann vom Kunden verlangen, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben gegenüber der infra zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu bezahlen gehabt hätte. Sie wird längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt.

Ist die Dauer des unbefugten Gebrauches oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung des 1. Absatzes dieser Ziffer für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

## 10. Vorauszahlungen

10.1 Die infra ist berechtigt, für den Verbrauch des Kunden in einem Abrechnungszeitraum vom Kunden Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde von der infra hierüber vorher ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet, ebenso über den Grund für die Geltendmachung von Vorauszahlungen.

10.2 Die Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist insbesondere gegeben:

- a) bei zweimaliger unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- b) bei zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch die infra im laufenden Vertragsverhältnis,
- c) bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis bei der infra, wenn diesbezüglich ein Fall von lit. a) oder b) vorliegt oder
- d) nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung fälliger Beträge für die Unterbrechung der Versorgung und deren Wiederherstellung.

10.3 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht ein Kunde, der Haushaltskunde ist, glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies von der infra angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die infra Abschlagszahlungen, so wird er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen. Eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlung wird bei der Belieferung von Haushaltskunden nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

10.4 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die infra beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme errichten, die objektiv, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sein müssen. Kunden in Rechnung gestellte Kosten für die Nutzung von Vorauszahlungssystemen dürfen die unmittelbaren Kosten, die dem Zahlungsempfänger für die Nutzung der jeweiligen Zahlungsart oder eines Vorauszahlungssystems entstehen, nicht übersteigen.

## 11. Sicherheitsleistung

11.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Punkt 10 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die infra in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Für die Sicherheit gelten die §§ 232 ff. BGB.

11.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

11.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann die infra die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.

11.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

## 12. Haftungsregelung

Bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Strom-/Erdgasversorgung haftet, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der jeweilige Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet der Netzanschluss liegt. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der infra beruht. In diesem Fall haftet die infra für von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden ist auf die Höhe des Schadens begrenzt, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Die infra ist verpflichtet, ihre Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

## 13. Abschlagszahlungen und Abrechnung

### 13.1 Abschlagszahlungen

Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die infra auf der Grundlage des nach der letzten Abrechnung verbrauchten Stroms bzw. Erdgases für die Zukunft Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden zu bemessen. Macht ein Haushaltskunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies von der infra angemessen zu berücksichtigen.

Macht die infra von ihrem Recht Gebrauch, vom Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen, so hat der Kunde die Abschlagszahlungen in der festgelegten Höhe und zu den von der infra hierzu bestimmten Terminen zu bezahlen.

Ändern sich die Preise für die Versorgung des Kunden durch die infra, so können die nach der Preisanpassung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisanpassung von der infra entsprechend angepasst werden.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag von der infra an den Kunden erstattet, bzw. wird er mit der nächsten Abschlagsforderung zugunsten des Kunden verrechnet.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden von der infra zu viel gezahlte Abschläge zeitnah an den Kunden erstattet.

### 13.2 Abrechnung

Der von der infra an den Kunden gelieferte Strom bzw. das Erdgas wird nach dem Verbrauch des Kunden abgerechnet, der gemäß § 40 a EnWG ermittelt wird.

Die infra wird Letztverbrauchern, bei denen keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt und die sich für eine elektronische Übermittlung nach § 40 b Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 EnWG entschieden haben, Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen einmal alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Daten sind vom Kunden durch Selbstablesung bereitzustellen.

Die infra wird Kunden, bei denen eine elektronische Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, eine monatliche Abrechnungsinformation unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dies kann über das Internet oder andere geeignete elektronische Medien erfolgen.

Die infra wird auf Verlangen eines von ihrem belieferten Kunden ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie, soweit verfügbar, dem Kunden selbst und zusätzlich auch einem vom Kunden benannten Dritten gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Die ergänzenden Informationen müssen kumulierte Daten mindestens für die vorangegangenen drei Jahre umfassen, längstens für den Zeitraum seit Beginn des Energieliefervertrages, und den Intervallen der Abrechnungsinformationen entsprechen.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen können auf Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Preisänderungen nach Ziffer 5.2.

Transformationsverluste gehen zu Lasten des Kunden und können von der infra gemäß dessen Preisblatt an den Kunden berechnet werden.

### 13.3 Rechnungen

Rechnungen und Abschläge werden von der infra einfach und verständlich gestaltet. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden von der infra vollständig und in allgemein verständlicher Form in der Rechnung ausgewiesen.

Die infra wird dem Letztverbraucher die Rechnung nach § 40 b und c EnWG zur Verfügung stellen.

Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, ist dieses von der infra mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, werden binnen zwei Wochen ausbezahlt.

### 14. Zahlung, Verzug

14.1 Der Kunde begleicht fällige Abschlagszahlungen und Rechnungen vorzugsweise im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens. Zur Abwicklung erteilt der Kunde der infra ein SEPA-Lastschriftmandat. Daneben räumt die infra dem Kunden die Zahlung per Überweisung ein.

14.2 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der infra angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der infra zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

2. sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von Satz 2 unberührt.

14.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die infra, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

14.4 Gegen Ansprüche der infra kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### 15. Berechnungsfehler

15.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der infra zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung ihn nicht an, so ermittelt die infra den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

15.2 Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

### 16. Unterbrechung der Versorgung

16.1 Die infra ist berechtigt, die Strom- bzw. Erdgasversorgung ohne vorherige Androhung fristlos durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen AGB schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom bzw. Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern. Bei wiederholtem Vorliegen der Voraussetzungen der Unterbrechung ist die infra zur fristlosen Kündigung berechtigt.

16.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder Nichtleistung einer Sicherheit trotz Mahnung, ist die infra berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Strom- bzw. Erdgasversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde nach § 294 ZPO in Textform glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussichten darauf bestehen, dass er seinen Verpflichtungen zukünftig wieder uneingeschränkt nachkommen wird. Die infra kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Strom- bzw. Erdgasversorgung androhen, sofern diese nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

Bei wiederholtem Vorliegen dieser Zuwiderhandlungen ist die infra zur fristlosen Kündigung berechtigt, soweit sie diese zwei Wochen vorher angedroht hat und die Zuwiderhandlung weiterhin gegeben ist.

16.3 Ist der Kunde trotz ordnungsgemäßer Ankündigung eines Termins und eines Ersatztermins für die Unterbrechung von ihm verschuldet nicht angetroffen worden und konnten deshalb die zur Unterbrechung erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden, oder scheidet die Unterbrechung aus einem anderen Grund, den der Kunde zu verantworten hat, kann die infra die ihm hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten unter Beachtung vergleichbarer Fälle und unter Beachtung von § 315 BGB nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal berechnen.

16.4 Die infra hat die Strom- bzw. Erdgasversorgung des Kunden unverzüglich durch den Netzbetreiber wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Strom- bzw. Erdgasversorgung der infra in voller Höhe ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

16.5 Haushaltskunden werden von der infra spätestens vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informiert, die für den Haushaltskunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können gehören

- a) Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,
- b) Informationen zu Energieaudits,
- c) Informationen zu Energieberatungsdiensten,
- d) alternative Zahlungspläne verbunden mit einer Ratenvereinbarung,
- e) Hinweis auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung,
- f) eine Schuldnerberatung.

### 17. Datenschutz

17.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ist die infra fürth gmbh, Leyher Str. 69, 90763 Fürth, Telefon (0911) 9704-4000, Fax (0911) 9704-4001, kundenservice@infra-fuerth.de. Unsere ausführlichen Datenschutzerklärungen können Sie unter [www.infra-fuerth.de/datenschutz](http://www.infra-fuerth.de/datenschutz) nachlesen.

17.2 Ein Datenschutzbeauftragter wurde durch die infra fürth unternehmensgruppe bestellt und steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter [datenschutz@infra-fuerth.de](mailto:datenschutz@infra-fuerth.de), Telefon (0911) 9704-4000 zur Verfügung.

17.3 Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG, sowie des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG). Der infra fürth gmbh behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) EU-DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

17.4 Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Innerhalb der infra erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z. B. Vertrieb und Marketing). Dritte erhalten Daten, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 b EU-DSGVO zur ordnungsgemäßen Durchführung des Energieliefervertrages erforderlich ist bzw. wenn es nach Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für den Verantwortlichen eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung gibt. Hierunter fallen auch Übermittlungen, wie z. B. an Netzbetreiber und Messstellenbetreiber oder wenn Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

17.5 Ihre personenbezogenen Daten werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt.

17.6 Sie haben gegenüber der infra fürth gmbh das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 EU-DSGVO.

17.7 Sie können jederzeit der Verarbeitung Ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der infra fürth gmbh widersprechen. Telefonische- oder E-Mail-Werbung durch die infra fürth unternehmensgruppe erfolgt nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden, bei Gewerbekunden nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden.

### 18. Schlichtungsverfahren

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Kundenservice per Post (infra fürth unternehmensgruppe, Leyher Straße 69, 90763 Fürth), per Telefon (0911 9704-4000) oder per E-Mail ([kundenservice@infra-fuerth.de](mailto:kundenservice@infra-fuerth.de)) gerichtet werden.

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Erdgas  
Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Erdgas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500, Telefax: 030/22480-323, Internet: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de), E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

#### Schlichtungsstelle Energie

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

#### **19. Vertragsänderungen**

19.1 Die infra ist, berechtigt, die AGB unter Beachtung der Interessen des Kunden durch textliche Bekanntgabe an den Kunden, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss, zu ändern, wenn durch unvorhersehbare Änderungen, die die infra nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt und dadurch Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. Bei Preisadjustierungen gelten ausschließlich die gesonderten Regelungen nach Ziffer 5.

19.2 Bei Änderungen nach der vorstehenden Ziffer 19.1 kann der Kunde den Vertrag gemäß § 41 Abs. 5 Satz 4 EnWG ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu demjenigen Zeitpunkt kündigen, zu dem die geänderten Vertragsbestimmungen nach den Angaben der infra dazu wirksam werden sollen.

Für Ziffer 19.1 gilt die Zustimmungsfiktion nach Ziffer 5.2 a) dieser AGB entsprechend.

#### **20. Energiedienstleistungsgesetz**

Gesetzliche Informationspflicht:

Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für den Kunden verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur ([www.dena.de](http://www.dena.de)) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. ([www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)).

#### **21. Steuerliche Regelung zur Erdgasverwendung**

Hinweis gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

#### **22. Sonstiges**

Die infra wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich durchführen. Diese AGB sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Fürth.

Stand Januar 2022